

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Frisch Vernässt und Voll Funktionsfähig!
Themenbereich:	Umweltschutz BML
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich „ Frisch Vernässt und Voll Funktionsfähig “ eingereicht werden können.

In Österreich sind Feuchtlebensräume ein zentraler Teil der naturräumlichen Vielfalt, die eine Vielzahl an seltenen und zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Sie gelten als sehr bedeutende Kohlenstoffsenke unter den Grünlandböden und sind damit aus klima- und naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts waren Feuchtlebensräume in Österreich und in ganz Mitteleuropa weit verbreitet und wurden z.B. als Streuwiesen auch zur landwirtschaftlichen Produktion von Streu und Futter für die Nutztierhaltung bewirtschaftet. In den letzten Jahrzehnten hat die Fläche an Feuchtlebensräumen in Österreich deutlich abgenommen. Ursachen sind unter anderem umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen und daran anschließende Verbauung und Versiegelung dieser Flächen, sowie die Umwandlung von Feuchtlebensräumen in intensiver genutzte Wirtschaftswiesen oder in Ackerland.

Der Schutz aber auch die Renaturierung und Wiedervernässung von Feuchtlebensräumen leisten einen wichtigen Beitrag zu europäischen und nationalen Klima- und Umweltschutzzielen. Zentrale Maßnahmen sind dabei etwa hydrologische Verbesserungen von Feuchtlebensräumen (z.B. Anhebung des Grundwasserspiegels, Zerstörung/ Abriegelung von Entwässerungsanlagen), Pflegemaßnahmen zur Erhaltung von Feuchtflächen sowie Bewusstseinsbildung und Aufklärung über den Wert dieser Lebensräume.

Dieser Aufruf trägt zur Umsetzung einer klimafitten Landwirtschaft bei. Dementsprechend steht die Zusammenarbeit zum Erhalt und zur Wiederherstellung von landwirtschaftlich geprägten Feuchtlebensräumen im Zentrum. Die Wirksamkeit für den Klimaschutz ist neben dem Biodiversitätserhalt ein zentrales Element. Gefördert werden unter anderem folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit:

- Aufbau von, oder die laufende Zusammenarbeit in Kooperationsstrukturen zur Renaturierung von landwirtschaftlich genutzten Feuchtlebensräumen in hydrologisch regulierten Gebieten
- Aufbau von, oder die laufende Zusammenarbeit in Kooperationsstrukturen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten
- Aufklärung und Ausbildung über den Wert von Feuchtlebensräumen, die Bedeutung von Feuchtgebieten für den lokalen Wasserrückhalt sowie den Wasserhaushalt im Bearbeitungsgebiet
- Erstellung von Studien und wissenschaftlichen Grundlagen zur Bemessung und Sichtbarmachung der Klima- und Biodiversitätsleistungen der Landwirtschaft sowie den Beitrag der Landwirtschaft zum regionalen Wasserhaushalt
- Erhalt und standortangepasste Bewirtschaftung von landwirtschaftlich geprägten Feucht- und Nassgrünlandflächen
- Identifizierung innovativer Wertschöpfungsmöglichkeiten für Feuchtlebensräume (Nutzungsmöglichkeiten von Paludikulturen)

Parallel zu diesem spezifischen Aufruf läuft ein bundesweiter Aufruf zum Biodiversitätserhalt in der Landwirtschaft. Der nächste Aufruf im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit mit dem Fokus Landwirtschaft und Umwelleistungen ist für das erste Halbjahr 2024 geplant.

Gewählte Org.-Einheit: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	31.Aug.2023 bis: 22.Nov.2023
Festgelegte Budgethöhe:	1.600.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Präsidium 4b Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/711 00 E: BST.Praes.4b@bml.gv.at
Dokumente:	Zusammenfassung - Frisch Vernässt und Voll Funktionsfähig.pdf Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf Merkblatt-77-02_Version1.pdf Zieldefinition-77-02.docx Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.docx Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z.B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe
 - Beitrag zum Schutz und Inwertsetzung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen, Arten und Landschaften einschließlich biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Umsetzung der für diesen Themenbereich relevanten Zielsetzungen folgender gesetzlicher Grundlagen, Programme und Strategien:

- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (SO4), sowie Beitrag zum Biodiversitätsziel (SO6) im GAP-Strategieplan 2023-2027
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
- Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+
- Moorstrategie Österreich 2030+
- Auenstrategie Österreich 2030+ (*Veröffentlichung im September 2023 geplant*)
- Nationaler Energie und Klimaplan (NEKP)
- Klimaschutzgesetz (KSG)
- LULUCF – Aktionsplan
- Regionen-Strategie „Meine Region – unser Weg“ – insbesondere Themenbereich 1 „Lebensräume attraktiv gestalten: Flächeninanspruchnahme reduzieren – Boden schützen“, Handlungsfeld „Außenbereiche schützen“

Ziel dieses Aufrufes ist es, wertvolle Feuchtlebensräume und darin vorkommende Tier- und Pflanzenarten in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (und in unmittelbarer Nähe) zu bewahren, ihre Überlebensfähigkeit zu stärken und gleichzeitig wichtige Kohlenstoff- und Wasserspeicher bereitzustellen. Dabei geht es primär um die Umsetzung von Drainage-Rückbaumaßnahmen, die Verbesserung des regionalen Wasserhaushaltes oder betreffender Vorarbeiten wie der Verfassung regionaler, kooperativer Wiedervernässungspläne um Entscheidungsgrundlagen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen zu schaffen.

Dieser Aufruf trägt zu folgenden **spezifischen Zielen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. **d, e und f** der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	Bei der baulichen Umsetzung von klein und großräumigen Wiedervernässungen werden beispielsweise auch gefördert: <ul style="list-style-type: none">• Maschinen und Fachpersonal-Arbeitsstunden im Feld• Investitionen in Pflanzgut und Materialien• Maschinenspesen für Wiedervernässungsmaßnahmen
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	Gefördert werden Prämierungen und Wettbewerbe nur im direkten Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Beispiele:	
FG-Nummer:	10
Bezeichnung:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	11
Bezeichnung:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber

Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none">- Bund- Gemeinde- Land Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none">- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften- juristische Personen- natürliche Personen- Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	Die vorliegende Projektmaßnahme bietet die Möglichkeit zur baulichen Umsetzung von klein- und großräumigen Wiedervernässungen. Größter Wert wird dabei auf die fachliche Dokumentation gelegt, um eine langjährige Wirksamkeit der gesetzten Maßnahme zu erreichen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.• 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:<ul style="list-style-type: none">• 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
-------------------------------	--

- Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
- 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziiell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziiellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

Das Projekt beinhaltet **konkrete Wiedervernässungsmaßnahmen** oder **die regionale Verbesserung des Wasserhaushaltes** oder **die Erhöhung des Wasserretentionsindex** in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

- Auflagen:**
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
 - 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
 - 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

- Aufrufspezifische Auflagen:**
- Es gelten die Vorgaben und Pflichten der GSP-AV.

Zusätzliche Auflagen:

- Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen **Zwischenbericht** und mit der Endabrechnung einen **Endbericht** vorzulegen.
- Die Angabe von **Meilensteinen** in den zur Förderung eingereichten Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: 16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nicht förderfähige Kosten: siehe § 68 GSP-AV Nicht förderfähige Kosten

Die **Förderobergrenze** für einzelne Projekteinreichungen liegt bei **800.000,- Euro**.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen).

16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

> Das Thema **landwirtschaftlicher Umweltschutz ist von hohem öffentlichem Interesse**. Daher kommt ein **Fördersatz von 100%** zur Anwendung.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)